

HVBG-Info 26/1997 vom 24.10.1997, S. 2514 - 2517, DOK 511.1/017-BAG

Status einer Lehrerin am Abendgymnasium - Abhängikeit (§ 611 BGB) - BAG-Urteil vom 12.09.96 - 5 AZR 104/95

Status einer Lehrerin am Abendgymnasium - Abhängikeit (§ 611 BGB); hier: Urteil des Bundesarbeitsgerichts (BAG) vom 12.09.96 - 5 AZR 104/95 -

Das BAG hat mit Urteil vom 12.09.1996 - 5 AZR 104/95 - folgendes entschieden:

## Leitsatz:

Lehrer an Abendgymnasien sind regelmäßige Arbeitnehmer des Schulträgers (Weiterführung von BAG-Urteil vom 24. Juni 1992 - 5 AZR 384/91 - AP Nr. 61 zu § 611 BGB Abhängigkeit; Abweichung von BAG-Urteil vom 13.11.1991, 7 AZR 31/91 = BAGE 69, 62 = AP Nr. 60 zu § 611 Abhängigkeit).

## Orientierungssatz:

Der Senat bleibt auch für Lehrkräfte, die im Rahmen von schulischen Kursen des zweiten Bildungswegs unterrichten, bei seiner typisierenden Betrachtungsweise. Soweit er in seinem Urteil vom 27. März 1991 (- 5 AZR 273/90 -, nv) eine abweichende Auffassung vertreten hat, hält er daran nach erneuter Prüfung nicht mehr fest.